

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sprachdienste

der HL komm Telekommunikations GmbH

HL komm Telekommunikations GmbH (im Folgenden „HL komm“) bietet Telekommunikationsdienstleistungen für „Sprachdienste“ an. „Sprachdienste“ umfassen einerseits eine dauerhafte Voreinstellung – auch „Preselection“ genannt – und andererseits eine direkte Netzanbindung. Beide Dienste sind selbständige Einheiten. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der HL komm gelten folgende Bedingungen:

1. Vertragsgegenstand
- 1.1. Für die Leistungen der HL komm gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern und soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Des Weiteren gelten alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.2. Angebote der HL komm erfolgen grundsätzlich freibleibend, d.h. sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen; ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) des Auftrags durch HL komm nach Prüfung der Bonität des Kunden (siehe Ziffer 8 dieser AGB) zustande.
- 1.3. Die gegenseitigen vertraglichen Leistungen sind für den Dienst „Preselection“ jedoch erst dann geschuldet, wenn der Teilnehmernetzbetreiber des Kunden technisch die dauerhafte Voreinstellung der vertragsgegenständlichen Anschlüsse im Netz von HL komm vorgenommen hat.
- 1.4. Bereitstellungszeitangaben der HL komm erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt. Ihre Einhaltung unterliegt jedoch der jeweiligen Auslastung und Auftragslage; verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein. Die Einhaltung – auch von verbindlichen – Bereitstellungszeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus.
- 1.5. HL komm ermöglicht dem Kunden, im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten über das Netz der HL komm Sprachtelefonverbindungen durch eine dauerhafte Voreinstellung herstellen zu lassen („Preselection“). Mit Ausnahme der Netzkennziffern anderer Telekommunikationsanbieter gilt dies für Verbindungen, deren Zielrufnummer mit der Ziffer „0“ beginnt, sofern es sich hierbei nicht um Dienstekennziffern handelt. Verbindungen mit Dienstekennziffern werden vom Teilnehmernetzbetreiber direkt zum Diensteanbieter geleitet und von diesem oder von Dritten berechnet.
- 1.6. Für den Dienst „Preselection“ erbringt HL komm nicht alle in der Telekommunikationsuniversalienleistungsverordnung enthaltenen Leistungen.
- 1.7. HL komm ermöglicht dem Kunden, im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten über das Netz der HL komm Sprachtelefonverbindungen herstellen zu lassen, die über eine direkte Netzanbindung realisiert werden.
2. Preise und Zahlungsbedingungen
- 2.1. Die Berechnung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Preisliste. Als Feiertage gelten bei HL komm Tarifen ausschließlich bundesweit einheitlich gesetzliche Feiertage. Soweit keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen worden ist, sind von HL komm erbrachte Leistungen nach Maßgabe der jeweils aktuellen allgemeinen Preisliste der HL komm zu vergüten. Der Kunde hat auch diejenigen Vergütungen zu zahlen, die durch eine unbefugte Benutzung des Anschlusses durch Dritte in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich entstanden sind. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- 2.2. In der Regel sind in den einzelnen Sprachtarifen der HL komm Haupt- und Nebenzeiten spezifiziert. Weiterhin werden verschiedene Taktungsmodelle Vertragsbestandteil. Bei Telefonaten, die den Umschaltzeitpunkt zwischen Haupt- und Nebenzeit überschreiten gilt: Für die Dauer jedes Taktes gilt der jeweils gültige Tarif zu Beginn des Taktes. HL komm bietet für verschiedene Telefonanschlusssarten das Leistungsmerkmal AOC (Advice of Charge), mit dem Gebühreninformationen an das Telefon oder die TK- Anlage des Kunden übermittelt werden. Dieses AOC stellt in jedem Fall nur einen Näherung der tatsächlichen Gebühren dar. Verbindlich sind die genauen Rechnungsbeträge laut vereinbartem Tarifmodell.
- 2.4. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollten für die vereinbarten Leistungen zusätzliche Steuern anfallen, sind diese von dem Kunden ebenfalls zu übernehmen.
- 2.5. HL komm ist berechtigt, ihre Preise auch während der Laufzeit des Vertrags zu ändern. Erhöhungen sind dem Kunden mindestens einen Monat im Voraus anzukündigen. Erfolgt die Änderung zuungunsten des Kunden, ist der Kunde innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, indem die beabsichtigte Änderung wirksam werden soll. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung bei HL komm.
3. Abrechnung
- 3.1. Für den Dienst „Preselection“ werden die Gesprächsgebühren nach Inanspruchnahme der Leistungen monatlich in Rechnung gestellt. Dabei wird die Summe aller Gespräche auf einen vollen Centbetrag aufgerundet.
- 3.2. Für den Dienst der direkten Netzanbindung erfolgt die Abrechnung wiederkehrender Vergütungen jeweils mit der im Folgemonat erscheinenden Telekommunikationsrechnung; Teile eines Kalendermonats werden anteilig auf der Basis von 30 Tagen pro Monat abgerechnet. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, entstehen wiederkehrende Vergütungen in dem Zeitpunkt, in dem der Kunde die betreffende Leistung mit der Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme bereitgestellt wird, sollte ein Zeitpunkt für den Beginn der Nutzung vereinbart sein und die Leistung von dem Kunden gleichwohl vorab in Anspruch genommen werden, entsteht die Vergütung bereits mit der ersten Inanspruchnahme der Leistung. Die Abrechnung nutzungsabhängiger Vergütung erfolgt nach Inanspruchnahme der Leistung. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung sind sämtliche Vergütungen innerhalb von vierzehn Tagen nach Erbringung der Leistung, ohne Abzug, netto Kasse, zur Zahlung fällig.
- 3.3. Beanstandungen von Rechnungen bezüglich nutzungsabhängiger Vergütungen müssen von dem Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber HL komm erhoben werden. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt vorbehaltlich Ziffer 3.4. dieser AGB als Genehmigung; Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Erhebung begründeter Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 3.4. War der Kunde nachweislich ohne Verschulden verhindert, die Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendungen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Der Kunde erbringt in diesem Falle einen Nachweis. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft HL komm keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.
- 3.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
4. Verzug
- 4.1. Gerät der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monatsrechnungen mit der Zahlung der geschuldeten Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung, oder
- 4.2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages, der mindestens den monatlichen Grundpreis von zwei Monaten erreicht, in Verzug, so kann HL komm das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dies gilt nicht, wenn der geschuldete Betrag Euro 75,00 unterschreitet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigen Gründen bleibt vorbehalten.
- 4.3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist er verpflichtet, an HL komm für die Dauer der Verzögerung zusätzlich Zinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, soweit er keinen geringeren Schaden nachweist; HL komm bleibt der Nachweis eines höheren Schadens und die Geltendmachung sonstiger bzw. darüber hinausgehender Ansprüche und Forderungen unbenommen.
5. Anschlussperre
- 5.1. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist HL komm nach den Bestimmungen des TKG berechtigt, die Bereitstellung von Dienstleistungen auf die gebührenfreie Benutzung der Anlage durch den Kunden zu beschränken. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens Euro 75,00 in Verzug ist und eine geleistete Sicherheit verbraucht ist. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarten Vergütungen ungekürzt zu zahlen.
- 5.2. Ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist kann HL komm den Anschluss sperren, wenn
- 5.3. der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gegeben hat oder
- 5.4. eine Gefährdung der Einrichtungen des Anbieters, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder
- 5.5. das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maß ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Fall missbräuchlicher Nutzung vorliegt oder der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre das Entgelt für in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist.
6. Vertragsänderungen
- 6.1. HL komm ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch während der Laufzeit des Vertrages, für den sie gelten, zu ändern. Auf die Änderungen wird der Kunde in einer schriftlichen Mitteilung besonders hingewiesen. Der besondere Hinweis über die Änderungen erfolgt in hervorgehobener Form, beispielsweise durch eine synoptische Gegenüberstellung oder durch Hervorhebung der Änderungen durch Fettdruck oder durch Ergänzungsblatt der geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung davon Gebrauch macht. In der Änderungsmitteilung weist HL komm den Kunden auf dieses Sonderkündigungsrecht hin.
- 6.2. Bei der Bereitstellung/Inanspruchnahme von Diensten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten ausländische Gesetze, Verordnungen oder sonstige landesspezifischen Besonderheiten nicht.
7. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflicht des Kunden
- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Nutzung des Netzes und der damit zur Verfügung gestellten Dienste der einschlägigen Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Betreibers/Anbieters sowie die maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten; insbesondere wird er nur hierfür zugelassene Geräte, Einrichtungen bzw. Anwendungen an das Netz anschließen. Der direkte oder indirekte Betrieb von elektronischen Wieder- und/oder Dauerwahrnehmungen oder ähnlichen Einrichtungen ist nur mit vorheriger Zustimmung von HL komm zulässig. Der Anschluss von Einrichtungen, bei denen auf der verbindungsstartenden Seite nicht während der gesamten Verbindungsdauer Personen Informationen abgeben und empfangen oder auf der Zielseite Personen belästigt werden, ist nicht gestattet.

- 7.2. Für den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Inhalt seiner Übermittlungen ist der Kunde verantwortlich. Über die von HL komm betriebenen Telekommunikationswege dürfen keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- und/oder gesetzeswidrigen Inhalte verbreitet oder einer solchen Verbreitung Vorschub geleistet werden.
- 7.3. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden; er hat HL komm auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen sowie HL komm Ersatz für Schäden zu leisten die aus einer Verletzung dieser Pflichten und/oder Nutzungsbedingungen resultieren.
- 7.4. Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, der Rechnungsanschrift und des Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Rufnummer bzw. seines Rufnummerblocks, seiner Bankverbindung (nur im Falle der Vereinbarung des Lastschriftverfahrens) und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) sowie die Beendigung seines mit dem Teilnehmernetzbetreibers bestehenden Vertragsverhältnisses unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Beauftragten mitteilen zu lassen.
8. Bonitätsprüfung
- 8.1. HL komm behält sich vor, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei der für den Sitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), bei Geschäftskunden über Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungs-Gesellschaften, Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu melden. Die Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von HL komm erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird HL komm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.
- 8.2. Der Kunde kann bei der für ihn zuständigen Schufa-Gesellschaft oder Wirtschaftsauskunftei (auf Anfrage nennt HL komm den Kunden die Anschriften der Unternehmen) Auskunft über seine ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Unternehmen speichern die Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder die Anschrift des Kunden zum Zweck der Schuldenermittlung geben zu können.
9. Sicherheitsleistung
- 9.1. HL komm ist berechtigt, von dem Kunden in folgenden Fällen eine nicht zu verzinsende Sicherheitsleistung oder eine Bürgschaftserklärung eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes in Höhe des durchschnittlichen Rechnungsbetrages der letzten drei planmäßigen Rechnungen zu verlangen:
- 9.2. wenn der Kunde eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt und ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegt;
- 9.3. bei bevorstehenden oder eröffneten gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung;
- 9.4. bei gerichtlich angeordneter Zwangsvollstreckung.
- 9.5. Bei Nichterbringung der Sicherheitsleistung oder Bürgschaft ist HL komm nach entsprechender Mahnung mit Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitsleistung berechtigt, den betroffenen Service auszusetzen oder zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
10. Störungsdienst
- 10.1. Im Fall einer bei HL komm auftretenden Netz- und/oder sonstigen Leistungsstörung wird HL komm nach Eingang der Störungsmeldung durch den Kunden im nachfolgend genannten zeitlichen Rahmen angemessene Maßnahmen einleiten, um die Störung zu beheben. Eventuelle Störungen sind dem rund um die Uhr erreichbaren Störungsdienst der HL komm mitzuteilen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erbringt HL komm ihre Leistung zur Beseitigung von Netzstörungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich, die Leistungen zur Beseitigung aller übrigen Störungen in der Zeit von Montag bis Freitags zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen); innerhalb dieser Bereitschaftszeiten stehen HL komm vier Stunden Zeit bis zur Einleitung der Maßnahmen zur Beseitigung der betreffenden Störung zur Verfügung. Bedient sich HL komm zur Erbringung der angebotenen Dienste der Leistungen der Telekom, so gelten deren Anschlagprozesse und Entstörzeiten.
- 10.2. Der Kunde hat die im Zusammenhang mit den Arbeiten des Entstörungsdienstes veranlassenen Maßnahmen gesondert zu vergüten, sofern die Störung von ihm oder seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist oder die Ursache der Störung sonst aus seinem Risiko- und/oder Verantwortungsbereich stammt, ohne dass sie von HL komm zu vertreten ist.
11. Haftung
- 11.1. HL komm haftet für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn sie die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat HL komm Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet HL komm nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur dieses Vertrags ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (im Weiteren: Kardinalpflichten). Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von HL komm auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 11.2. Die Haftung aufgrund der Übernahme einer Garantie oder einer Beschaffenheitsvereinbarung sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften wie des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 11.3. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden, die bei Endnutzern eintreten, ist nach Maßgabe des § 44 a Telekommunikationsgesetz (TKG) beschränkt. Danach haftet HL komm insoweit auf höchstens EUR 12.500,00 je Endnutzer. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern ist die Schadensersatzpflicht von HL komm unbeschadet der Begrenzung in Satz 2 in der Summe auf höchstens EUR 10 Mio. begrenzt. Übersteigen hierbei die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt,
- in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorgenannte Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
- 11.4. Wir der Kunde der HL komm GmbH als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit oder als Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen von seinen Kunden wegen eines Vermögensschadens in Anspruch genommen, und hat HL komm hierfür im Innenverhältnis zu ihrem Kunden einzustehen, dann haftet die HL komm höchstens bis zu einem Betrag von EUR 12.500 je Schadensfall pro Drittkunde.
- 11.5. HL komm haftet nicht für die Folgen höherer Gewalt (wie etwa Krieg, Kriegsgefahren, Unruhen, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen sowie unvorhersehbare Unterbrechungen der Stromversorgung) sowie sonstige Ereignisse, die von dem Auftragnehmer nicht zu vertreten sind.
- 11.6. Für die Leistung anderer Netzbetreiber, die nicht Erfüllungsgehilfen der HL komm sind, ist eine Haftung grundsätzlich ausgeschlossen. HL komm haftet weiterhin nicht, falls sie ihre vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erbringen kann, weil Dritte ihre Netzkapazitäten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für Schäden, deren Ursachen im Bereich von Netzen Dritter liegt.
12. Fernmeldegeheimnis und Datenschutz
- 12.1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werdenden Informationen, die nicht allgemein bekannt sind und an denen der jeweils andere Vertragspartner ein Geheimhaltungsinteresse besitzt (insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) – auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Geschäftsbeziehung – geheim zu halten. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass die Vertraulichkeit auch durch ihre Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gewahrt bleibt. Gesetzliche Mitteilungs- und Offenlegungspflichten bleiben ebenso unberührt wie die zur Erbringung der Leistungen erforderliche und/oder zweckdienliche Verwendung von Informationen.
- 12.2. HL komm darf personenbezogene Daten der Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltliche Ausgestaltung mit dem Kunden zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten). Bestandsdaten dürfen ferner durch HL komm verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke sowie zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telekommunikationsdienstleistungen der HL komm erforderlich ist und der Kunde dem Auftrag eingewilligt hat.
- 12.3. Verbindungsdaten, insbesondere Rufnummern des Anrufers oder des Angerufenen, personenbezogene Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennungen von Verbindungen sowie in Anspruch genommene Dienste dürfen von HL komm im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- 12.4. Der Kunde kann nach seiner Wahl verlangen, dass Verbindungsdaten nach dem Rechnungsversand vollständig oder unter Kürzung der letzten drei Zielrufnummern bis zu hundertachtzig Tagen gespeichert oder gelöscht werden. Spätestens hundertachtzig Tage nach Rechnungsversand werden die Verbindungsdaten gelöscht. Werden die Daten entsprechend der Wahl des Kunden gelöscht, ist HL komm von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltabrechnungen frei.
- 12.5. HL komm darf Verbindungsdaten speichern und übermitteln, soweit es für die Abrechnung der HL komm mit anderen Unternehmen, insbesondere mit der Kreditkartengesellschaft des Kunden oder Telekommunikationsnetzbetreibern, erforderlich ist.
- 12.6. HL komm ist berechtigt, auch personenbezogene Daten, die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werden, nach Maßgabe und im zulässigen Rahmen der einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern, zu übermitteln sowie sonst zu verarbeiten und zu nutzen.
- 12.7. Der Kunde kann der Eintragung in den elektronischen oder allgemeinen gedruckten öffentlichen Kundenverzeichnissen oder der Übertragung der Auskunftserteilung an Dritte oder der Auskunft über Rufnummern durch Auskunftsstellen widersprechen.
13. Laufzeit und Kündigung
- 13.1. Die Laufzeit des jeweiligen Vertrages ergibt sich aus der betreffenden Auftragsbestätigung und beginnt mit der Bereitstellung der Leistung. Im Falle einer hierdurch vereinbarten Mindestlaufzeit und falls nichts anderes vereinbart wurde, verlängert sich der Vertrag um die Dauer dieser Erstlaufzeit, wenn und soweit eine der Parteien nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt hat.
- 13.2. Die Kündigung unbefristeter Vertragsverhältnisse ist jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres (365 Tage) möglich.
- 13.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten vorbehalten. Sämtliche Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 13.4. HL Komm bedient sich zur Erbringung der angebotenen Dienste der Telekommunikationsdienstleistungen Dritter. HL komm behält sich für den Fall ein Sonderkündigungsrecht vor, dass sie Ihre Dienste deshalb nicht erbringen kann, weil die Dritten HL komm die Telekommunikationsdienstleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stellen.
14. Schlussbestimmungen
- 14.1. Forderungen, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der HL komm abtreten bzw. übertragen.
- 14.2. Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und HL komm unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist für beide Seiten Leipzig, sofern es sich bei dem Kunden um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen handelt. Für alle Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Leipzig ausschließlicher Gerichtsstand.
- 14.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung; HL komm widerspricht der Einbeziehung und Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden.
- 14.5. Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen und/oder eventuell ergänzender Vertragsvereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Vertragslücken sind im Wege ergänzender Vertragsauslegung nach Treu und Glauben so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner bei Vertragsabschluss vereinbart hätten, sofern ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.

Stand: 15.07. 2009